

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1956	Nummer 32
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 20. 3. 1956, Personenstands-wesen; hier: Beurkundung von Geburten und Sterbefällen außerhalb der Bundesrepublik. S. 613. — Bek. 21. 3. 1956, Kölner Dombau-Lotterie 1956. S. 614. — Bek. 24. 3. 1956, Öffentliche Sammlung des Deutschen Krankenhausinstitutes e.V., Düsseldorf. S. 615. — Bek. 26. 3. 1956, Fehlergrenzen der Kataster- und Vermessungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen. S. 615.

D. Finanzminister.

RdErl. 29. 3. 1956, Jahresabschluß 1955 — Landeshaushalt —. S. 615. — Bek. 26. 3. 1956, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung Nordrhein-Westfalen. S. 616.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 20. 3. 1956, Zulassung von Milcherhitzen. S. 616.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 20. 3. 1956, Richtlinien für die Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge. S. 616. — Bek. 23. 3. 1956, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: „Gas-dichter Rollenbock“. S. 619.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

RdErl. 19. 3. 1956, DIN 4227 — Spannbeton. Richtlinien für Bemessung und Ausführung. S. 620.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Personenstandswesen; hier: Beurkundung von Geburten und Sterbefällen außerhalb der Bundesrepublik

RdErl. d. Innenministers v. 20. 3. 1956 —
I B 3/14.65.10—179

In einem Strafverfahren, in dem es um die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung vor einem Amtsgericht wegen Ausstellung eines Vertriebenenausweises ging, hat das Oberlandesgericht in Hamm in einer Entscheidung v. 10. 5. 1955 — (3) Ss 290/55 OLG. Hamm — festgestellt, daß ein Amtsgericht zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung zwecks Vorlage bei einem Vertriebenenamt nicht allgemein ermächtigt sei, daß vielmehr die vom BGH (NJW 1953 S. 994 und NJW 1955 S. 30) in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht geforderte besondere gesetzliche Ermächtigung für den konkreten Fall fehle. Die eidesstattliche Versicherung ist nach Ansicht des Oberlandesgerichts in Hamm daher vor einer unzuständigen Behörde abgegeben worden, so daß die Anwendbarkeit des § 156 StGB verneint wurde.

Das gleiche müßte für eine eidesstattliche Versicherung gelten, die vor einem Notar abgegeben ist.

Der in diesem Urteil aufgestellte Grundsatz, wonach die in einer gesetzlichen Regelung vorgenommene Beschränkung der eidesstattlichen Versicherung auf einen Spezialfall (im Bereich des Vertriebenengesetzes der Sonderfall des § 93) nur zu dem Schluß führen kann, daß der Gesetzgeber bewußt davon abgesehen hat, auch für weitere Fälle die Ermächtigung zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zu geben, trifft auch für das Personenstandsrecht zu. Die Zulässigkeit eidesstattlicher Versicherungen ist dort ausdrücklich nur in folgenden Fällen vorgesehen:

1. in § 43 c Abs. 3 des Personenstandsgesetzes i. d. F. des Gesetzes v. 15. Januar 1951 (BGBl. I S. 57) bei der Anzeige besonderer Sterbefälle;

2. in der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes v. 19. Mai 1938 (RGBl. I S. 533)
 - a) § 5 Abs. 1 Satz 2 bei der Vereidigung des Dolmetschers;
 - b) § 19 Abs. 2 Satz 2 bei der Bestellung des Aufgebots;
 - c) § 80 Abs. 1 bei der Wiederherstellung in Verlust geratener Personenstandsbücher.

Die in den §§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 8 der Verordnung des Zentraljustizamtes über Personenstandsangelegenheiten v. 12. Mai 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 53) vorgesehenen Möglichkeiten zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen bei der nachträglichen Beurkundung von Geburten und Sterbefällen haben nur noch geringe praktische Bedeutung.

Infolgedessen bitte ich, auch bei der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen außerhalb der Bundesrepublik gemäß Ziff. 5 meines RdErl. v. 27. 10. 1954 (MBI. NW. S. 1956) davon abzusehen, eine eidesstattliche Versicherung zu verlangen. In Ziff. 5 ist Satz 3 daher zu streichen.

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich:

An die Standesbeamten und die unteren Aufsichtsbehörden über die Standesämter.

— MBl. NW. 1956 S. 613.

Kölner Dombau-Lotterie 1956

Bek. d. Innenministers v. 21. 3. 1956 —
I C 4 / 24—33.11

Dem Zentral-Dombau-Verein in Köln, Am Römereturm 8, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) i. d. F. der Bek. v. 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) i. Verb. mit dem RdErl. v. 15. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1006) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung

einer Lotterie in Form einer Losbrieflotterie mit drei Prämienziehung

für die Zeit vom 1. Juli 1956 bis 29. August 1956 im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Das Spielkapital beträgt 600 000,— DM, eingeteilt in 1 200 000 Lose zum Preise von je 0,50 DM, aufgeteilt in 24 Reihen (A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y) zu je 50 000 Losen.

Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten, der den Gewinn genau bezeichnen muß.

Mit der Losbrieflotterie sind drei Prämienziehung verbunden, und zwar mit den Serien A—F, G—M (ohne J) und N—Y. Jedes 5. Los enthält einen Anrechtschein, der zur Teilnahme an einer der drei Prämienziehung berechtigt.

Die Prämienziehung, die für die Serien A—F am 1. August 1956, für die Serien G—M (ohne J) am 15. August 1956 und für die Serien N—Y am 5. September 1956 jeweils vormittags, 11 Uhr, in Köln, Hofergasse 4, stattfinden, erfolgen öffentlich unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde.

— MBl. NW. 1956 S. 614.

Öffentliche Sammlung des Deutschen Krankenhausinstitutes e. V., Düsseldorf

Bek. d. Innenministers v. 24. 3. 1956 —
I C 4 / 24—12.52

Dem Deutschen Krankenhausinstitut e. V., Düsseldorf, Klosterstraße 35, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammelungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. April 1956 bis 30. Juni 1956 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Werbeschreiben an Unternehmen der Industrie, des Handels, des Verkehrs und der Bank- und Versicherungswirtschaft zulässig.

— MBl. NW. 1956 S. 615.

Fehlergrenzen der Kataster- und Vermessungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 26. 3. 1956 —
I D 2 / 23—71.15

Unter dem Titel „Fehlergrenzen der Kataster- und Vermessungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen“ sind die Tafeln 1 und 2 — Fehlergrenzen für Längenmessungen und Flächenermittlungen — aus der mit meinem RdErl. v. 15. 12. 1955 (MBl. NW. S. 2193) eingeführten „Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1955 (Fortführungsanweisung II)“ als Sonderdruck herausgegeben worden.

Der Sonderdruck kann durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg, Beethovenstraße 27/29, zum Preis von 0,50 DM bezogen werden.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
sonstigen behördlichen Vermessungsstellen,
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

— MBl. NW. 1956 S. 615.

D. Finanzminister

Jahresabschluß 1955 — Landeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 3. 1956 — I F 1380/56

Mein RdErl. v. 17. 3. 1956 — I F 630/56 — (MBl. NW. S. 565 ff.) ist wie folgt zu berichtigen:

- Im Abschnitt VI. Ziff. 4 ist das Wort „Hannover“ durch „Düsseldorf“ zu ersetzen;
- im Abschnitt VII. Ziff. 4 Satz 1 ist vor „einer“ das Wort „in“ einzufügen.

— MBl. NW. 1956 S. 615.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Finanzministers v. 26. 3. 1956 —
01785 — 2930 — II B 2

Der Dienstausweis Nr. 7 des OSTl. Ernst Kruse, geboren am 12. September 1909, wohnhaft in Wanne-Eickel, Stöckstr. 60, ausgestellt am 11. 6. 1954 vom Vorsteher des Finanzamts Wanne-Eickel, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Münster zuzuleiten.

— MBl. NW. 1956 S. 616.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Zulassung von Milcherhitzern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 3. 1956 — II Vet. 2313 — 340/56

Der mit RdErl. v. 8. 2. 1956 — II Vet. 2313 — 340/56 (MBl. NW. S. 388) bekanntgegebene Gem. Erl. d. Bundesministers des Innern u. d. Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 1. 1956 — III A 2 — 3217.2 — 767/55 u. II C 2 — 2906.1 — 2081/55 — 410 — 4753 — 6866/55 — ist durch Berichtigung v. 23. 2. 1956 (BAnz. Nr. 42 v. 29. 2. 1956) wie folgt geändert worden:

- In der Aufstellung a) „Hocherhitzer“ wird
 - unter Nr. 95, 96 und 97 das Datum in 22. März 1955 und das Prüfungskennzeichen in „Kiel Nr. XLI“ geändert,
 - unter Nr. 100 die Bezeichnung des Plattenhocherhitzers in „Phönix APV HM“ und das Prüfungskennzeichen in „Kiel XLII“ berichtigt.
- In der Aufstellung bb) „Röhrenheißhalter für Kurzzeiterhitzer“ muß es unter Nr. 3 richtig heißen „Kurzzeiterhitzer Phönix — APV, Typ HX.“

— MBl. NW. 1956 S. 616.

G. Arbeits- und Sozialminister

Richtlinien für die Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 3. 1956 — IV A 2 / OF / 60

Bezug: a) RdErl. v. 1. 7. 1955 — IV A 2/OF/60 — (MBl. NW. S. 1541 ff.)
b) RdErl. v. 1. 2. 1956 — IV A 2/OF/60 — (MBl. NW. S. 375).

Die Richtlinien für die Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge v. 1. Juli 1955 — IV A 2/OF/60 — (MBl. NW. S. 1541/42) werden hiermit ergänzt und geändert. Die Ergänzungen und Änderungen, die unter Ziff. 1—10 näher begründet werden, habe ich in dem Bezugserlaß zu b) angekündigt. Sie sind nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege vorgenommen worden.

- Die Verwaltungsvorschriften (VV) des Bundesministers des Innern v. 23. 12. 1955 (BAnz. Nr. 251) benennen die durch den Richtsatz erfaßten Bedarfsgruppen, setzen den richtsatzmäßigen Bedarf einzelner Haushaltsangehöriger in ein bestimmtes Verhältnis zum Richtsatz des Haushaltungsvorstandes und sehen für den Alleinstehenden einen Zuschlag vor, der in der Regel mit 10 v. H. des Richtsatzes eines Haushaltungsvorstandes bemessen werden soll. Die bisherige Nr. 11 der Richtlinien ist deshalb neu zu fassen und durch Hinzufügen der Nrn. 11a und 11b zu ergänzen.

Nr. 11 erhält folgende Fassung:

11 Die richtsatzmäßige Barunterstützung ist bestimmt zur Deckung der Aufwendungen für Nahrung, Kochfeuerung, Beleuchtung, Instandhaltung von Kleidung, Wäsche, Schuhen und Hausrat, Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert, Körperpflege, Reinigung, kleinere Bedürfnisse verschiedener Art und für den normalen Pflegebedarf.

Es sind einzufügen:

Nr. 11a Richtsätze sind festzusetzen für

- a) den Haushaltungsvorstand und — in gleicher Höhe — den Alleinstehenden,
- b) nachstehende Gruppen der zum Haushalt gehörenden Personen,
 - aa) Kinder bis einschl. 6 Jahren
(50 bis 60 v. H. des Richtsatzes des Haushaltungsvorstandes),
 - bb) Kinder im Alter von 7 bis einschl. 13 Jahren
(70 bis 80 v. H. des Richtsatzes des Haushaltungsvorstandes),
 - cc) Personen im Alter von 14 und mehr Jahren
(80 bis 90 v. H. des Richtsatzes des Haushaltungsvorstandes).

Nr. 11b Alleinstehenden, die ohne wirtschaftlichen Anschluß an eine Haushaltsgemeinschaft leben, ist ein Zuschlag zum Richtsatz zu gewähren, der mindestens 10 v. H. der richtsatzmäßigen Barunterstützung betragen soll, aber bis zu 15 v. H. heraufgesetzt werden kann. Unabhängig davon sind Nr. 60 und 61 zu beachten.

2. Durch die einheitliche Höhe der Richtsätze für den Alleinstehenden und den Haushaltungsvorstand wird eine Anpassung der Nrn. 16, 17 und 26 der Richtlinien erforderlich.

Nr. 16 erhält folgende Fassung:

16 Alleinstehende Blinde und haushaltsangehörige Blinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (einschl. Haushaltungsvorstand), erhalten eine Zulage in Höhe des zweifachen Richtsatzes eines Haushaltungsvorstandes bis zur Höhe der Pflegezulage eines Kriegsblinden (§ 11 f Abs. 1 RGr., siehe hierzu auch § 35 BVG).

Nr. 17 entfällt.

Nr. 26 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Alleinstehenden“ ist zu ersetzen durch „Haushaltungsvorstandes“.

3. Die VV begrenzen den Regelbedarf von Personen, die sich in Ausbildung befinden, auf 120 v. H. des Richtsatzes eines Haushaltungsvorstandes.

Nr. 32 wird daher wie folgt geändert:

Die Worte: „in eigener oder fremder Familie“ sind zu streichen. Hinter Satz 1 ist einzufügen: „Lebt der in der Ausbildung Befindliche in Familiengemeinschaft mit unterstützten oder nichtunterstützten Angehörigen, so soll sein Richtsatz zuzüglich Mehrbedarf nicht mehr als 120 v. H. des Richtsatzes eines Haushaltungsvorstandes betragen. (Ziff. 3 letzter Absatz der Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums des Innern v. 23. Dezember 1955 — BAnz. Nr. 251 —).“

4. Zur einheitlichen Abgrenzung des einkommensschwachen Personenkreises, der in den Genuß zweckbestimmter Sondermaßnahmen kommt, ist in Anlehnung an die bisherige Fürsorgepraxis Nr. 43 durch folgenden Satz zu ergänzen: „Für die Gewährung von Beihilfen für Winterfeuerung kommen auch solche Personen in Betracht, deren Einkommen die Summe von Richtsatz zuzüglich Mehrbedarf und Miete um nicht mehr als 10 v. H. übersteigt.“

5. Nach den Verwaltungsvorschriften ist das Verhältnis der Fürsorgeunterstützung zum Einkommen der arbeitenden Bevölkerung bereits bei Festsetzung der Richtsätze berücksichtigt. Die Vorschriften über die Auffangsgrenze in Abschnitt E Nrn. 67—71 der Richtlinien entfallen daher.

Dagegen bedarf die nur allgemein ausgesprochene Bedarfsbemessung für Kinder und Jugendliche in Pflegestellen im Lande Nordrhein-Westfalen einer einheitlichen Regelung.

Sie erfolgt nachstehend in einem neuen Abschnitt E mit der Überschrift „Pflegekinder“ und den Nrn. 67 und 68.

Nr. 67 Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bis zu 16 Jahren in Pflege geeigneter Familien ist in der Regel der Heimunterbringung vorzuziehen. Die vermehrte Unterbringung in Familienpflege ist durch entsprechende Bemessung des Pflegegeldes zu fördern.

Nr. 68 Im Regelfall soll das Pflegegeld das 1½-fache bis 2fache des örtlich geltenden Richtsatzes für einen gleichaltrigen Haushaltsangehörigen betragen.

6. Nach § 18 des Kindergeldergänzungsgesetzes (KGEG) rechnet das Kindergeld zu den eigenen Mitteln des Kindes, für das es gewährt wird. Daraus folgt, daß die Anrechnung des Kindergeldes auf den Bedarfssatz der übrigen, zum Haushalt des Hilfsbedürftigen gehörenden Personen, unzulässig ist. Da Nr. 86 der Richtlinien diesen Bestimmungen entspricht, bedarf es hierzu keiner Ergänzung.

In § 8 KGEV wird jedoch Personen mit 3 und mehr Kindern bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Anspruch auf Fürsorgeleistungen in Höhe des Kindergeldes eingeräumt.

Hinter Abschnitt E ist folgender Abschnitt F einzufügen:

„Leistungen der öffentlichen Fürsorge nach dem Kindergeldergänzungsgesetz v. 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 841).“

Die Nrn. 69 bis 71 erhalten folgenden Inhalt:

Nr. 69 Hilfsbedürftige mit 3 und mehr Kindern im Sinne des § 2 KGG erhalten nach § 8 Abs. 1 KGEV, wenn sie am 1. Februar 1956 laufend durch die öffentliche Fürsorge unterstützt wurden, bis zur Beendigung ihrer Hilfsbedürftigkeit für das 3. und jedes weitere Kind Fürsorgeunterstützung mindestens in Höhe des Kindergeldes, es sei denn, daß Anspruch auf eine andere in § 2 Abs. 2 KGEV bezeichnete Leistung, auf Kinderzulage oder Kinderzuschuß aus der Sozialversicherung oder auf Kindergeld nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KGEV besteht. Dabei ist ohne Bedeutung, ob die Leistung als Kann-Leistung oder Härteausgleich bewilligt wird.

Nr. 70 Der Vorschrift des § 8 KGEV wird entsprochen

- a) durch Zahlung der vollen richtsatzmäßigen Unterstützung für das 3. und jedes weitere Kind oder
- b) durch Aufstockung der Unterstützung für das 3. und jedes weitere Kind auf 25,— DM, soweit sich durch anrechenbares Einkommen ein geringerer Unterstützungssatz als 25,— DM für das betreffende Kind ergibt (vgl. Nr. 71) oder
- c) durch Zahlung einer Unterstützung von 25,— DM in Fällen, in denen der Anspruchsberechtigte am 1. 2. 1956 laufend unterstützt wurde, das zum Anspruch berechtigende Kind jedoch für seine Person nicht hilfsbedürftig ist.

Nr. 71 In Fällen der Nr. 70 Abs. b ist der Bedarfssatz der zum Anspruch nach § 8 KGEV berechtigten Kinder und der Bedarfssatz der übrigen hilfsbedürftigen Familienmitglieder gesondert zu ermitteln. Dabei wird der Unterkunftsbedarf zweckmäßig in voller Höhe beim Bedarf des Haushaltungsvorstandes berücksichtigt. Das Einkommen des Haushaltungsvorstandes und der übrigen hilfsbedürftigen Familienmitglieder ist zunächst auf deren Bedarfssatz anzurechnen.

Übersteigt das Einkommen diesen Bedarfssatz, so ist der übersteigende Betrag auf den gesondert ermittelten Bedarfssatz (ohne Miete) der zum Anspruch auf Kindergeld nach § 8 KGEV berechtigenden Kinder zusammen mit deren eigenen Einkünften anzurechnen.

Zu Nr. 70 weise ich darauf hin, daß in Fällen der Abs. b) und c) Ansprüche auf Unterstützung in Höhe des Kindergeldes für eine Zeit zwischen dem 1. Januar 1955 und 1. Februar 1956 nach § 20 KGEG nachträglich geltend gemacht werden können.

7. Zur Klärung von Zweifeln über die Behandlung von Leistungen nach dem KgfEG und aus dem Häftlingshilfesfonds in der öffentlichen Fürsorge ist Nr. 78 wie folgt zu ergänzen:

„Bei Personen, die Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach Abschnitt I des KgfEG v. 30. Januar 1954 (BGBl. I S. 5) i. d. F. v. 12. Juli 1954 (BGBl. I S. 143) haben, und bei Personen, denen Leistungen aus dem Häftlingshilfesfonds der Bundesregierung oder entsprechende Leistungen aus Landesmitteln gewährt werden, ist regelmäßig eine Erhöhung der Beträge gem. Nr. 77 bis zur Höhe der tatsächlich gewährten Leistung als angemessen anzusehen.“

8. In der Praxis haben sich Mißverständnisse bei der Anwendung der Nrn. 84, 85 und 106 ergeben.

Nr. 84 ist zu streichen.

In Nr. 85 ist zu streichen: „Die Grundrente ist nicht anzurechnen (siehe Mehrbedarf nach Nr. 21).“

In Nr. 106 ist zu streichen: „Das verbleibende Einkommen soll jedoch mindestens 100,— DM betragen.“ Stattdessen ist einzufügen: „Dem Unterhaltpflichtigen müssen jedoch insgesamt mindestens 100,— DM aus seinem Einkommen verbleiben.“

9. Das Einkommen Unterhaltpflichtiger, die in ihrer Gesundheit geschädigt sind und deshalb eine Rente erhalten, soll bei Bemessung des Unterhaltsbeitrages ebenso behandelt werden wie die Einkünfte des Hilfsbedürftigen nach § 11 c RGr.

Nr. 109 erhält deshalb folgenden Zusatz:

„Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Unterhaltpflichtige Unfallrente oder als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung eine Rente erhält. Freizulassen ist der Betrag, der bei gleicher Erwerbsminderung als Grundrente nach den Vorschriften des BVG zu gewähren wäre.“

10. Unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 2 KGEG wird Nr. 117 geändert: Satz 2 wird wie folgt fortgesetzt: „und Fürsorgeleistungen, die für das 3. und jedes weitere Kind im Sinne des § 2 KGG bis zur Höhe des Kindergeldes gewährt worden sind (§ 8 KGEG).“

Ich bitte, die Richtlinien für die Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge entsprechend zu berichtigen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1956 S. 616.

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: „Gasdichter Rollenbock“

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 3. 1956 —
III B 4 — 8604 Tgb.Nr. 83/56

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 6. Februar 1956 — Tgb.-Nr. MVA 29/56 — bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten Hannover, den 6. 2. 1956
Tgb.-Nr. MVA 29/56
Leinstr. 29
Tel.: 1 65 71
(Nds. Soz. Min.)

An die
Länder des Bundesgebietes — zuständige Minister (Senatoren) für die
Lagerung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten —
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: „Gasdichter Rollenbock“.

Die Firma Howaldtswerke Hamburg AG. in Hamburg 11 hat beantragt, einen „gasdichten Rollenbock“ als Durchschlagsicherung an Tankanlagen im Sinne des Abschnittes II A Ziff. 2 g und des Abschnittes II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen. Der Rollenbock ist durch Kammern so unterteilt, daß

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

nach Einfüllen einer bestimmten Flüssigkeitsmenge die Wirkung eines flammendurchschlagsicheren Flüssigkeitsverschlusses entsteht.

Diesem Antrag wird auf Grund des Prüfberichtes der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 19. 1. 1956 — III B/S — 87 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe. Abmessungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherungen müssen der zu dem Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. T 11 372 vom 7. 10. 1955 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein; die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen und dürfen nicht nachbearbeitet werden.
2. Der gasdichte Rollenbock muß auch im übrigen den Angaben der unter 1) angegebenen Zeichnung entsprechen.
3. Jeder gasdichte Rollenbock ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Gerät der anerkannten Ausführung entspricht.
4. Als Sperrflüssigkeit dürfen nur Stoffe verwendet werden, die den Rollenbock nicht angreifen und die bei einer Temperatur von -30°C weder zähflüssig noch fest sind und deren Siedebeginn nicht unter 100°C liegt.
5. Durch schriftliche Betriebsanweisung und Belehrung in regelmäßigen Zeitabständen ist das Bedienungspersonal darauf hinzuweisen, daß der Flüssigkeitsstand nicht unter die am Standanzeiger angebrachte untere rote Marke absinken darf und der Füllstutzen nach der Befüllung mit einem Gewindestopfen stets dicht zu verschließen ist.
6. Durch bauliche Feuerschutzmaßnahmen ist dafür zu sorgen, daß die Sicherung im Brandfall nicht einer längeren Erhitzung ausgesetzt ist.

Der Vorsitzende:
I. A.
Dr. Merländer.“

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung des gasdichten Rollenbocks unter den genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben aufgeführte Zeichnung ist bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1956 S. 619.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

DIN 4227 — Spannbeton.

Richtlinien für Bemessung und Ausführung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 3. 1956 — II A 4 — 2.754 Nr. 550/56

Mit RdErl. v. 12. 3. 1955 — VII C 3 — 2.260 Nr. 400/55 — (MBl. NW. S. 577) habe ich das Normblatt DIN 4227 (Ausgabe Oktober 1953) — Spannbeton, Richtlinien für Bemessung und Ausführung — bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht. Gemäß Nr. 3.1 dieses RdErl. ist nach dem 1. April 1956 vor der bauaufsichtlichen Genehmigung von Bauwerken aus Spannbeton für alle im Normblatt DIN 4227 Abschn. 2.21 bis 2.24 genannten, jeweils in Betracht kommenden Fällen die Vorlage der allgemeinen Zulassung zu fordern.

Die Prüfung der vorliegenden Zulassungsanträge für Spannstähle und Spannverfahren wird jedoch voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Ich setze daher als neuen Termin, von dem ab vor der bauaufsichtlichen Genehmigung von Bauwerken aus Spannbeton die entsprechenden Zulassungen zu fordern sind, den 1. Januar 1957 fest. Die in Nr. 3.2 meines vorgenannten RdErl. getroffene Übergangsregelung gilt dementsprechend bis zum 31. Dezember 1956.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes
Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
die Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik,
die kommunale Prüfämter für Baustatik,
Prüfingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1956 S. 620.